

Steuerentlastungsgesetz 2022

Zustimmung Bundesrat

Übersicht

Stand: 24.05.2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Grundfreibetrag sowie Entfernungspauschale	3
3.	Energiepreispauschale	3
4.	Kinderbonus 2022	4

1. Einleitung

Um Bürger und Unternehmen angesichts der stark steigenden Preise insbesondere im Energiebereich zu entlasten, hat der Bundestag am 12.05.2022 das Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen. Dieses sieht u.a. eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, eine Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 und ein Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale vor. Die Maßnahmen sollen rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2022 angewendet werden. Zudem wurden die am 23.03.2022 vom Koalitionsausschuss beschlossene Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro und der Kinderbonus in Höhe von 100 Euro nachträglich in das Gesetzgebungsverfahren eingebbracht.

Nach der Zustimmung des Bundesrats vom 20.05.2022 wird das Gesetz als nächstes vom Bundespräsidenten unterzeichnet, bevor es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

2. Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Grundfreibetrag sowie Entfernungs-pauschale

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG). Zudem wird der Grundfreibetrag für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro erhöht (§ 32a Abs. 1 EStG). Die Erhöhung des Grundfreibetrags soll laut Gesetzesbegründung ausgleichen, dass die zuletzt zum 01.01.2022 erfolgte Anhebung die Inflation für 2021 leicht unterschätzt hat. Darüber hinaus soll die zum Zeitpunkt des Regierungsentwurfs (16.03.2022) für das Gesamtjahr 2022 geschätzte Inflationsrate (3 Prozent) berücksichtigt werden. Die weiteren Tarifeckwerte bleiben dagegen im Jahr 2022 unverändert. Bundesfinanzminister Christian Lindner hat aber bereits für den weiteren Jahresverlauf einen Gesetzentwurf angekündigt, mit dem ab dem VZ 2023 die kalte Progression ausgeglichen werden soll.

Die rückwirkend ab VZ 2022 erfolgende Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und des Grundfreibetrags wirken sich unmittelbar auf die Höhe der Lohnsteuer aus (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 und Satz 6 ff. EStG). Dies gilt entsprechend für den Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl. I 2019, Seite 2886) wurde u.a. die Entfernungspauschale ab 2024 von 35 Cent auf 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer angehoben (befristet bis 2026). Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wird die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 EStG). Die Erhöhung der Entfernungspauschale wirkt über § 101 EStG auf die Mobilitätsprämie. Auch für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist, wird die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 9 Buchst. a und b EStG).

Erstmalige Anwendung:

Die Maßnahmen sollen ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2022 angewendet werden (§ 52 Abs. 1 EStG).

3. Energiepreispauschale

Durch die Anfügung des neuen Abschnittes XV im EStG (§§ 112 ff. EStG) wird die Energiepreispauschale neu eingeführt. Die Energiepreispauschale wird einmalig ab dem 01.09.2022 an Einkommensteuerpflichtige mit Einkünften aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgezahlt.

Nach § 112 Abs. 1 und 2 EStG wird die Energiepreispauschale einmalig für den VZ 2022 in Höhe von 300 Euro gewährt. Sie führt zu steuerpflichtigen Einkünften, ist jedoch keine beitragspflichtige Einnahme und damit sozialabgabenfrei. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Energiepreispauschale nicht um Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

Anspruchsberechtigt sind nach § 113 EStG zum einen unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG),

und zum anderen unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbstätige, die Einkünfte nach § 13, § 15 oder § 18 EStG erzielen. Auch Arbeitnehmer, die Arbeitgeberzuschüsse nach § 20 Mutterschutzgesetz oder Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung beziehen, sind laut der Gesetzesbegründung erfasst. Keine Energiepreispauschale erhalten dagegen Empfänger von Versorgungsbezügen (z.B. Beamtenpensionäre) sowie Rentnerinnen und Rentner, die keine Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder aus § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG im VZ 2022 erzielen, sowie Bezieher von ausschließlich sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG (z.B. Abgeordnete im Deutschen Bundestag).

Mit der Regelung in § 115 EStG wird die Rangfolge bei der Auszahlung der Energiepreispauschale bestimmt. Grundsätzlich wird die Energiepreispauschale über den Arbeitgeber nach § 117 EStG ausgezahlt. Ist dies nicht der Fall, wird die Energiepreispauschale von Amts wegen mit der **Einkommensteuerveranlagung** für den VZ 2022 gesondert festgesetzt (§ 115 Abs. 1 EStG) und von der festgesetzten Einkommensteuer 2022 abgezogen (§ 116 Abs. 1 EStG). Soweit sich nach der Anrechnung ein Erstattungsbetrag ergibt, wird dieser ausgezahlt (§ 116 Abs. 2 EStG).

Über den **Arbeitgeber** wird die Energiepreispauschale im September 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlt, die am 01.09.2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 EStG). Die Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale grundsätzlich bereits der für den August 2022 einzubehaltenden und abzuführenden Lohnsteuer entnehmen können, um die Refinanzierung zu vereinfachen. Übersteigende Auszahlungen werden den Arbeitgebern vom Finanzamt ersetzt (§ 117 Abs. 2 EStG). In bestimmten Fällen (z.B. bei „Quartals- und Jahresanmeldern“) wird den Arbeitgebern ein Wahlrecht eingeräumt, die Energiepreispauschale erst im Oktober 2022 auszuzahlen oder auf eine Auszahlung zu verzichten und den Arbeitnehmer auf eine Geltendmachung mit der Einkommensteuerveranlagung zu verweisen (§ 117 Abs. 3 EStG).

Für Steuerpflichtige, die Einkünfte aus § 13, § 15 oder § 18 EStG beziehen, wird die Energiepreispauschale wiederum im **Vorauszahlungsverfahren** berücksichtigt. Nach § 118 Abs. 1 Satz 1 EStG ist die Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10.09.2022 um die Energiepreispauschale ggf. bis auf 0 Euro zu mindern. Dabei erfolgt die Minderung der Vorauszahlung durch Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 AO oder durch geänderten Vorauszahlungsbescheid (§ 118 Abs. 2 Satz 1 EStG). § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG qualifiziert die den Arbeitnehmern gewährte Energiepreispauschale als Einnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG für den VZ 2022. Bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus § 13, § 15 oder § 18 EStG stellt die Energiepreispauschale Einnahmen nach § 22 Nr. 3 EStG für den VZ 2022 dar (§ 119 Abs. 2 Satz 1 EStG). Damit unterliegt die Energiepreispauschale nicht der Gewerbesteuer. Auf die Energiepreispauschale finden u.a. die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO entsprechende Anwendung (§§ 120 und 121 EStG). Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 122 EStG).

Erstmalige Anwendung:

Die Regelungen der §§ 112 ff. EStG werden für den VZ 2022 angewendet (§ 52 Abs. 1 EStG).

4. Kinderbonus 2022

Zur Unterstützung der Familien wird auch im Jahr 2022 ein Kinderbonus ausgezahlt werden. Für den Monat Juli 2022 wird dafür das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro erhöht (§ 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG i.V.m. § 6 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz). Der Anspruch besteht für jedes Kind, für das entweder für den Monat Juli 2022 oder für mindestens einen anderen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht. Der Kinderbonus wird im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 EStG berücksichtigt, so dass die Begünstigung auf Bezieher geringerer und mittlerer Einkommen beschränkt wird. Auch ansonsten gelten für den Kinderbonus 2022 grundsätzlich alle steuerlichen Vorschriften, die auch für das reguläre Kindergeld anzuwenden sind.

Erstmalige Anwendung:

Der Kinderbonus 2022 ist nur für das Jahr 2022 anwendbar (§ 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG i.V.m. § 6 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz).

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.